

An das
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-mail:
legvet@bmgfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
andrea.kdolsky@bmgfj.gv.at

Klagenfurt 02. Mai 2007

Betreff:
**Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere
(Tierschutzgesetz-TSchG) geändert wird**

GZ 74800/0033-IV/B/5/2007

Die Tierschutzombudsfrau des Landes Kärnten nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. II

Bzgl. § 42 Abs. 2 wird folgendes festgestellt:

In den zwei Jahren des Bestehens des Tierschutzrates wurden bereits mehrmals externe Experten verschiedenster Fachrichtungen beigezogen, dies hat sich sehr bewährt und sollte auch weiterhin beibehalten werden. Lt. § 42 Abs. 4 gehören diese Experten nicht dem Rat an. Diese Regelung sollte auch in dieser Form unverändert bestehen bleiben. Eine Notwendigkeit zur einer Änderung ist nicht ersichtlich.

Das Gremium des Tierschutzrates ist mit zwanzig Mitgliedern groß genug und sollte nicht erweitert werden. Die Zusammensetzung des Tierschutzrates ist äußerst ausgewogen und bedarf keiner Korrektur.

§ 42 Abs. 2 Z.10 legt nicht fest, wie groß die Zahl der durch das BMGFJ bestellten Experten aus einschlägigen Fachbereichen sein soll und ob diese Experten permanente Mitglieder des Rates sein sollen. Durch diese unklare Formulierung ist nicht auszuschließen, dass es durch diese Gesetzesänderung zu einer nicht unwesentlichen Beeinflussung der Mehrheitsverhältnisse im Tierschutzrat § 42 Abs. 4 kommen kann.

Bzgl. § 42 Abs. 5 wird folgendes festgestellt:

Auch bisher war die Tätigkeit der Mitglieder im Rat ehrenamtlich. Nicht einzusehen ist jedoch, warum der Absatz „allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern des Rates [...] zu ersetzen.“ entfallen soll. Im Hinblick darauf, dass lt. § 42 Abs. 7 Z.1 der Tierschutzrat u.a. zur Beratung des Bundesministers in Fragen des Tierschutzes dienen soll, wäre es angemessen, wenn das Bundesministerium wie bisher die entstandenen Reisekosten ersetzen würde.

Zu § 42 Abs. 6 wäre folgendes hinzuzufügen:

§ 42 Abs. 6 in der vorgeschlagenen Fassung, besagt weder ob Anfragen an den Tierschutzrat vom BMGFJ überhaupt beantwortet werden müssen, noch in welchem Zeitrahmen eine solche Beantwortung erfolgen soll. Besser sollte Abs. 6 besagen, dass Anfragen an den Tierschutzrat von der Geschäftsstelle gesammelt und umgehend, d.h. spätestens zur nächsten Sitzung des Tierschutzrates, an diesen herangetragen und einer Beantwortung zugeführt werden müssen.

Da es sich beim Tierschutzrat um ein Fachgremium handelt, zu dessen gesetzlichen Aufgaben es lt. § 42 Abs. 7 Z.4 gehört, Anfragen zu beantworten und Empfehlungen zu formulieren, die sich aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ergeben, und solche Problemstellungen häufig sehr aktuell sind, muss gewährleistet werden, dass die Beantwortung der Anfragen, welche an den Tierschutzrat herangetragen werden, so rasch als möglich erfolgt.

Weiters ist es unbedingt notwendig, dass die Beschlüsse des Tierschutzrates in den Amtl. Veterinärnachrichten (AVN) veröffentlicht werden müssen und somit den Vollzugsorganen zugänglich sind.

Dr. Marina Zuzzi-Krebitz
Tierschutzombudsfrau des Landes Kärnten